

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

BAKV ARNOLDO MONDADORI EDITORE

(Sektor Industrie)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Beitragszahlung

Gemäß Art. 8 des Statuts des Rentenfonds Laborfonds kann die Finanzierung des Fonds durch die Einzahlung von Beiträgen zu Lasten des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers und durch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung bzw. durch die alleinige Zuweisung der anreifenden Abfertigung, eventuell auch stillschweigend erfolgen.

Die Mindesthöhe der Beiträge zu Lasten des Mitglieds und des Arbeitgebers wird von den Gründungsquellen gemäß den Bestimmungen des Art. 8, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) festgelegt.

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,20%	1,20%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 eingeschrieben seit dem 01.01.2002 – neue Mitglieder	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ³	1,20%	1,20%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 eingeschrieben innerhalb 31.12.2001 – neue Mitglieder	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,20%	1,94%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 – alte Mitglieder ⁴	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ³	1,20%	2,70%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der individuellen theoretischen Bruttoentlohnung (für die Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 – alte Mitglieder und für die Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 – neue Mitglieder). Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Grundlohn, Teuerungszulage, edr, Vorrückung und Zuschlag für Turnusarbeit (für die Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993).
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,20%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.
4. Darunter versteht man die sogenannten „alten Mitglieder von alten Fonds“ bzw. Personen, die bei Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. April 1993, Nr. 124 in Rentenformen eingeschrieben waren, die zum 15. November 1992 (Inkrafttreten des Gesetzesdekrets vom 23. Oktober 1992, Nr. 421) berechtigt errichtet waren.